

Zu § 74 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX; hier: Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 74 SGB IX

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX;
hier: Auswirkungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 74 SGB IX Tit. 1 RdSchr. 01g – Allgemeines

(1) Die Vorschrift dient der Harmonisierung der von den Rehabilitationsträgern zu erbringenden ergänzenden Leistungen in den Fällen, in denen den Betroffenen aufgrund der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Unternehmens oder des Haushalts oder die Betreuung der Kinder nicht möglich ist.

(2) § 43 SGB V stellt sicher, dass Haushaltshilfe bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 74 SGB IX von den Krankenkassen zu erbringen ist.

(3) Wird eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht von der Krankenkasse, sondern von einem anderen Rehabilitationsträger erbracht, dann hat dieser auch die Haushaltshilfe bzw. Kinderbetreuungskosten zu übernehmen.